



Bei getrennten, geschiedenen oder unverheirateten Eltern, die in zwei Haushalten leben, kann grundsätzlich der Elternteil, der mit dem Kind zusammenlebt und einer Erwerbstätigkeit nachgeht, die Kinderdrittbetreuungskosten in Abzug bringen.

Steuerabzüge für Kinder

Neben dem klassischen Familienmodell gibt es heute vielfältige Konstellationen mit Kindern: Alleinerziehende, Patchwork-Familien und neu auch die gleichgeschlechtliche Ehe.

Wer darf in der Steuererklärung welche Kinderabzüge geltend machen? *Lukas Herzog**

Bund und Kantone gewähren Steuerabzüge, sobald Nachwuchs ins Spiel kommt. Das Anrecht auf den Kinderabzug beginnt mit der Geburt des Kindes. Es gilt für die ganze Schulzeit sowie die Dauer der Erstausbildung (z.B. Berufslehre, Studium). Für klassische oder neu auch gleichgeschlechtliche Ehepaare mit Kindern, sind die Abzüge einfach zu handhaben: Sie werden in der gemeinsamen Steuererklärung geltend gemacht und reduzieren das gemeinsam deklarierte steuerbare Einkommen.

Wer darf abziehen?

Bei getrenntlebenden Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge kann – bei der direkten Bundessteuer – jeder Elternteil den halben Abzug beanspruchen. Die gilt, sofern keine Abzüge für Unterhaltsbeiträge an die Kinder geltend gemacht werden. Sobald Unterhaltsleistungen fließen, kann der Leistende die Kinderalimente abziehen. Der andere Elternteil hat die Kinderalimente als Einkommen zu versteuern und erhält dafür den Kinderabzug zu 100 Prozent zugesprochen. Bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamem Sorgerecht wird der Kinderabzug zu je 50 Prozent aufgeteilt, ungeachtet der Einkommensverhältnisse. Anders bei den Kantons- und Gemeindesteuern: Bei getrennt-

lebenden Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge erhält derjenige Elternteil den Kinderabzug, welcher zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommt. Sobald Unterhaltsbeiträge an die minderjährigen Kinder in der Steuererklärung abgezogen werden, wird der Kinderabzug demjenigen Elternteil zugesprochen, der auch die Kinderalimente als Einkommen zu versteuern hat. Bei Konkubinatspaaren (gleicher Haushalt, gemeinsames Sorgerecht, keine Unterhaltszahlungen) erhält derjenige Elternteil den Kinderabzug, welcher über das höhere Einkommen verfügt.

Welche Abzüge für wen?

Der Bund gewährt für das Steuerjahr 2021 einen Kinderabzug in der Höhe von 6500 Franken. Dazu kommt die Möglichkeit, bei der direkten Bundessteuer die Kosten für die Kinderbetreuung abzuziehen (maximal 10 100 Franken). Unverheiratete Eltern, die mit gemeinsamen Kindern zusammen in einem Haushalt leben, können den Abzug geltend machen, wenn sie beide gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nachgehen beziehungsweise in Ausbildung stehen oder wenn eine Erwerbsunfähigkeit vorliegt. Halten die unverheirateten Eltern die elterliche Sorge gemeinsam inne, kann jeder Elternteil

maximal 5050 Franken der nachgewiesenen Kosten für die Kinderdrittbetreuung in Abzug bringen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Eltern eine andere Aufteilung beantragen, diese ist jedoch zu begründen und nachzuweisen. Bei getrennten, geschiedenen oder unverheirateten Eltern, die in zwei Haushalten leben, kann grundsätzlich der Elternteil, der mit dem Kind zusammenlebt und einer Erwerbstätigkeit nachgeht, die Kinderdrittbetreuungskosten in Abzug bringen. Bei den Staats- und Gemeindesteuern fallen die Abzugsmöglichkeiten kantonal unterschiedlich hoch aus. Die Angaben dazu finden sich in der Wegleitung zur Steuererklärung.



*Lukas Herzog ist Vizepräsident des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHAND|SUISSE Sektion ZH

Wer Unterstützung bei komplizierten Sachverhalten sucht, findet in der Mitgliederdatenbank von Treuhand Suisse ausgewiesene Fachleute in der Nähe: www.treuhandswissse-zh.ch